

Kröska, Mario

Anlage -1- 17.14/0322

Von: Sven.Boege@lbv-sh.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2014 11:11
An: Kröska, Mario
Cc: Susan.Mueller@lbv-sh.landsh.de; Inga.Domehl@lbv-sh.landsh.de
Betreff: Radwegführung Knoten Ochsenzoll

Anlage zur Niederschrift 4.9.14
TOP 12.3

Sehr geehrter Herr Kröska,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 04.07.2014 kann ich Ihnen zu den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer etwaigen Änderung der Radwegführung folgendes mitteilen:

Bauliche Veränderungen an den mit Beschluss vom 30.04.2008 festgestellten Verkehrswegen bedürfen grundsätzlich einer Planänderung. Einschlägig wäre hier § 17d FStrG (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens), sofern das Gesamtvorhaben noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Sollte das Vorhaben bereits insgesamt abgeschlossen sein, richtet sich das Verfahrensrecht nach § 17 ff FStrG.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Straßenbeschilderung und -markierung grundsätzlich nicht der Planfeststellungspflicht unterliegt. Ein Planänderungsverfahren wäre hier also nur dann erforderlich, sofern der Planfeststellungsbeschluss hierzu ausdrücklich Regelungen enthalten sollte.

Für evtl. Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Böge



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Betriebssitz Anhörungsbehörde Verkehr
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
Telefon: 0431 383-2791
Telefax: 0431 383-2754
MailTo: Sven.Boege@lbv-sh.landsh.de
Internet: www.lbv-sh.de

Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.

Kröska, Mario

Von: Michael.Koch@lbv-sh.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2014 16:10
An: Kröska, Mario
Betreff: Knoten Ochsenzoll

Hallo Herr Kröska,

zu Ihrer Anfrage vom 08.07.2014 nehme ich wie folgt Stellung:

für den in Rede stehende Knotenpunkt wurde ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchgeführt.

Baulastträger an der Baumaßnahme sind:

- der Bund für die Ohechaussee und Segeberger Chaussee (B 433),
- das Land für die Schleswig-Holstein-Straße (L 284)
- und die Stadt Norderstedt für die Langenhorner Chaussee

Die Stadt Norderstedt ist gem. StrWG Träger der Straßenbaulast der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Die gesetzliche Baulast wechselt ab einer Einwohnerzahl von 20.000 EW auf die jeweilige Kommune.

Nach dem FStrG wechselt die Baulast ab einer Einwohnerzahl von 80.000 EW auf die jeweilige Kommune.

Da die Stadt Norderstedt unterhalb dieser Schwelle liegt, ist sie nicht Träger der Straßenbaulast der Bundesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Insofern sind alle Veränderungen an den Bundesstraßen gegenüber der Straßenbauverwaltung zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

Und dieses ungeachtet eines etwaigen Planänderungsverfahrens.

Des Weiteren sind etwaige Veränderungen planungsrechtlich abzusichern (z. B. durch Planfeststellung, Plangenehmigung, Bauleitplanung usw.).

Bezüglich der Rechte und Pflichten verweise ich auf die Baudurchführungsvereinbarung 27.06. / 01.07.2008.

Sollten sie diesbezüglich noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Koch



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Niederlassung Itzehoe
Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe
Telefon: (04821) 66-2657
Telefax: (04821) 66-2748
MailTo: michael.koch@lbv-sh.landsh.de
Internet: www.lbv-sh.de

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.